

**Preisbildung
für wissenschaftlich-technische Leistungen**

§ 6

(1) Die Forschungseinrichtungen berechnen den Auftraggebern ihre Leistungen zu Vereinbarungspreisen. Bei der Bildung des Vereinbarungspreises haben die KorschuuBseinrichtungen davon auszugehen, daß durch den Preis

- die entstandenen Aufwendungen erstattet und
- leistungsabhängige Zuschläge zur Stimulierung höher wissenschaftlich-technischer Ergebnisse gewährt werden.

(2) Der Vereinbarungspreis für die wissenschaftlich-technische Leistung ist nach folgendem Schema zu kalkulieren und abzurechnen:

direkt zurechenbare Kosten

+ Vorleistungen

+ Gemeinkosten

= Selbstkosten

-j- leistungsabhängiger Zuschlag

= Vereinbarungspreis.

(3) Die direkt zurechenbaren Kosten umfassen

- Materialkosten, Kosten für themengebundene Grundmittel, Kosten für Leistungen Dritter, Reisekosten
- Lohnkosten des Fachpersonals und Aufwendungen für Leistungen der Aspiranten, Forschungsstudenten und Studenten (nachstehend Studenten genannt).

Die direkt zurechenbaren Kosten sind je Auftrag zu kalkulieren.

(4) Als Vorleistungen sind nur die Aufwendungen anzurechnen, die gemäß § 5 Abs. 1 in eigener Initiative zur Vorbereitung der Verträge verausgabt und aus dem Leistungsfonds der Einrichtung finanziert wurden. Sie sind als solche dem Auftraggeber nachzuweisen und zu begründen, wenn sie Bestandteil des Vereinbarungspreises werden sollen.

(3) Die auf die Forschungskapazität entfallenden anteiligen Gemeinkosten sind als Zuschläge auf die direkt zurechenbaren Lohnkosten des Fachpersonals und die Aufwendungen für Leistungen der Studenten zu beziehen. Bei der Kalkulation und Abrechnung der Vereinbarungspreise sind die den Einrichtungen durch das übergeordnete zentrale staatliche Organ bestätigten Gemeinkostenzuschläge zugrunde zu legen.

(0) Der leistungsabhängige Zuschlag für wissenschaftlich-technische Leistungen ist entsprechend den in Vertrag festgelegten Parametern, der Qualität und den Terminen (Zwischenabnahme, Endabnahme, Überleitung) der wissenschaftlich-technischen Aufgabestellung zwischen den Partnern zu vereinbaren.

(7) Der leistungsabhängige Zuschlag darf in der vertraglichen Vereinbarung entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der wissenschaftlich-technischen Arbeit für

volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben 40%
(jedoch mindestens 20 %)

andere Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik 25%
(jedoch mindestens 10 %/o)

bezogen auf die kalkulierten, direkt zurechenbaren Lohnkosten des Fachpersonals und die zu verrechnenden Aufwendungen für Leistungen der Studenten, nicht übersteigen.

(8) Für sonstige Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter beträgt der Zuschlag

höchstens 10 %
jedoch mindestens 5%

Bei der Abnahme der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse ist der vertraglich vereinbarte leistungsabhängige Zuschlag gemäß der Entscheidung über die Erfüllung des Auftrages veränderbar. Die Bedingungen hierzu sind im Vertrag zu fixieren.

(9) Die Veränderung des leistungsabhängigen Zuschlages kann bis zur doppelten Höhe bzw. bis zum vollständigen Wegfall des vertraglich vereinbarten Zuschlages vorgenommen werden. Die Berechnungsbasis für den endgültigen leistungsabhängigen Zuschlag bilden stets die vertraglich vereinbarten direkt zurechenbaren Lohnkosten und Aufwendungen für Leistungen der Studenten, unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten und Aufwendungen.

§ 7

(1) Bezüglich möglicher Sanktionen gelten die Rechtsvorschriften.

(2) Der nach § 5 Abs. 5 vom Auftraggeber zu bezahlende Vereinbarungspreis ergibt sich aus den nachweislich entstandenen direkt zurechenbaren „Ist-Kosten“, den Vorleistungen nach § 5 Abs. 4, den Gemeinkosten nach § 5 Abs. 5 (bezogen auf die nachweislich entstandenen direkt zurechenbaren Lohnkosten des Fachpersonals und Aufwendungen für Leistungen der Studenten) und dem entsprechend § 6 Abs. 1 festgelegten leistungsabhängigen Zuschlag.

(3) Ergibt sich die Notwendigkeit einer Überschreitung des Vereinbarungspreises, dann ist vom Auftragnehmer die notwendige Vertragsänderung rechtzeitig zu beantragen und zu begründen.

(4) Die Abnahme bzw. Bestätigung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses hat spätestens 4 Wochen nach Übergabe zu erfolgen. Nimmt der Auftraggeber das Ergebnis nicht bis zum Ende dieser Frist ab, so ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von monatlich 3 % des im Vertrag festgelegten Vereinbarungspreises zu berechnen. Soweit die Übergabe des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses vor dem vereinbarten Übergabetermin erfolgt, beginnt die Frist mit dem vereinbarten Übergabetermin, es sei denn, die vorfristige Übergabe ist vereinbart.

§ 8

Planung und Abrechnung
der Einnahmen und Ausgaben

(1) Ausgehend von der Forschungskapazität der Einrichtung sind die zur Erbringung der wissenschaftlich-technischen Leistungen erforderlichen Ausgaben